

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.693.02

Interpellation Thomas Widmer-Huber betreffend „Sind Einführungsklassen im Kanton Basel-Stadt wirklich kein Thema?“

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *War dem Gemeinderat bei der Behandlung des Leistungsauftrags Bildung und Familie nicht bekannt, dass beim Regierungsrat die Motion Kerstin Wenk und Kons. hängig ist?*

Bei der Behandlung des Leistungsauftrags Bildung und Familie im Gemeinderat lagen die zusätzlichen Anträge einer Mehrheit der Sachkommission Bildung und Familie noch nicht vor. Diese wurden erst später publik, nachdem der Gemeinderat die Einwohnerratsvorlage zum Leistungsauftrag bereits verabschiedet hatte. Der Gemeinderat hätte sich durchaus gewünscht, dass die Kommission ihre Zusatzvorschläge vor der Behandlung des Leistungsauftrags durch den Gemeinderat eingebracht hätte.

Bei der Bewertung der Zusatzanträge der Sachkommission hatte die zuständige Gemeinderätin und durch sie der Gesamtgemeinderat aber durchaus Kenntnis der kantonalen Motion Kerstin Wenk und Konsorten. Die Gemeinderätin hat den Kommissionsmitgliedern der Sachkommission die Motion Kerstin Wenk und Konsorten inkl. der Stellungnahme des Erziehungsdepartements vom 2. Juli 2014 für die Kommissionsberatung zur Verfügung gestellt. Ausserdem hat sie eine juristische Abklärung in Auftrag gegeben und auch diese der Sachkommission zur Verfügung gestellt.

Die Behandlung dieser Motion ist – wie der Interpellant selber festhält – jedoch noch hängig. Der Regierungsrat hat bis November 2018 Zeit, für den Grossen Rat einen Bericht bzw. eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion Kerstin Wenk auszuarbeiten.

Im Zeitpunkt der Beurteilung der Zusatzanträge der Sachkommission musste sich der Gemeinderat also auf das bestehende übergeordnete Recht abstützen.

2. *Wenn sie ihm bekannt war, warum hat er dann so entschieden verneint, dass Einführungsklassen im Kanton Basel-Stadt möglich seien?*

Unabhängig von der hängigen Motion Kerstin Wenk, die möglicherweise Einfluss auf die zukünftigen schulrechtlichen Grundlagen hat, beruht die Haltung des Gemeinderats ausschliesslich auf der juristischen Beurteilung des aktuell geltenden Schulrechts des Kantons Basel-Stadt inklusive Schulvertrag mit der Gemeinde Bettingen. Darauf hat die zuständige Gemeinderätin mehrfach verwiesen.



Seite 2

3. *Ist dem Gemeinderat bekannt, wie weit die Arbeiten für die auszuarbeitende Gesetzesvorlage als Antwort auf die Motion Kerstin Wenk und Kons. fortgeschritten sind?*

Nein. Der Regierungsrat hat bis November 2018 Zeit, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen bzw. eine Gesetzesänderung zu beantragen.

4. *Ist die Gemeinde Riehen in diese Vorbereitungen für eine allfällige Gesetzesänderung involviert?*

Geschäfte, die den Betrieb der Volksschulen betreffen, werden jeweils in den Sitzungen der Volksschulleitung besprochen. In dieser sind die Gemeinden durch die Mitglieder der Leitung Gemeindeschulen vertreten.

Alle Änderungen des kantonalen Schulrechts durchlaufen eine Anhörungs- oder Vernehmlassungsphase. Die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen sind bei solchen Änderungen zwingend als Vernehmlassungspartner anzuhören.

5. *Wenn die Fragen 3 und 4 mit Nein beantwortet werden müssen: wird sich die Gemeinde Riehen beim Kanton bei den oben erwähnten Arbeiten einbringen?*

Siehe Antwort 4.

6. *Wird das Konzept für das vom Einwohnerrat geforderte Angebot zwischen Kindergarten und Primarschule für noch nicht schulreife Kinder mit den Absichten des Kantons zur Wiedereinführung von EK koordiniert?*

Das genannte Konzept wird aufgrund einer auf die Gemeinden bezogenen Bedarfs-einschätzung erstellt, der eine vertiefte Analyse vorangeht. Im Konzept vorgeschlagene Massnahmen werden den Betrieb der Schulen betreffen. Sie werden daher – wie unter 4. dargestellt – mindestens auf Ebene Volksschulleitung mit kantonalen Entwicklungen und Lösungen koordiniert werden. Sollten im Konzept vorgesehene Massnahmen eine veränderte Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung erfordern, ist ein gemeinsamer Prozess mit den kantonalen Behörden erforderlich.

Ob eine Koordination des gemeindlichen Konzepts mit evtl. Umsetzungen in Folge der kantonalen Motion Kerstin Wenk koordiniert werden kann, hängt davon ab, wann die Motionsbeantwortung vorliegt und im Grossen Rat beraten wird. Das gemeindliche Konzept muss im Juni 2017 vorliegen. Eine Koordination ist nur möglich, wenn die Behandlung der Antwort der Regierung auf die Motion Wenk im Grossen Rat rechtzeitig vorher erfolgt.



Seite 3 Entgegen dem Interpellanten glaubt der Gemeinderat nicht, dass zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt von „einer Absicht des Kantons zur Wiedereinführung der EK“ gesprochen werden kann.

Die Zeitspanne, die die Verwaltung für Analyse, Massnahmendefinition und Konzeptarbeit erhalten hat, ist sehr eng bemessen. Diese Aufgabe wird mit aller nötiger Sorgfalt an die Hand genommen werden; sie soll nun aber bitte nicht noch erweitert und damit noch weiter erschwert werden.

Riehen, 22. November 2016

Gemeinderat Riehen